

Erklärung Kirchgeld:

Aus der Gemeinde - für die Gemeinde

Das allgemeine Kirchgeld ist eine so genannte Ortskirchensteuer und dient ergänzend der Finanzierung ortskirchlicher Aufgaben in den Gemeinden.

Häufig wird über das allgemeine Kirchgeld gesagt, es sei freiwillig und habe den Charakter einer Spende. Das ist falsch: Das allgemeine Kirchgeld ist eine Steuer. Auch wenn ein Kirchenmitglied bereits Kircheneinkommensteuer oder Kirchenlohnsteuer zahlt, kann es nicht vom allgemeinen Kirchgeld entbunden werden. Das Kirchgeld ist eine Form der ergänzenden Finanzierung kirchlicher Arbeit. Es wird auch von den Gemeindegliedern erbeten, die keine sonstige Kirchensteuer zahlen. Es trägt so zur horizontalen Beitragsgerechtigkeit bei.

Wer Geld verdient, beteiligt sich

Kirchgeldpflichtig ist jedes volljährige Kirchenmitglied, das über Mindesteinkünfte verfügt. Die Einkünfte und Bezüge müssen nicht zwangsläufig aus Erwerbstätigkeit, Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung stammen. Grundlage dafür können auch familienrechtliche Unterhaltszahlungen, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, BAföG oder ein Stipendium sein.

Das allgemeine Kirchgeld unterstützt unmittelbar die Gemeinden

Mit dem allgemeinen Kirchgeld wird eine Reihe von wichtigen Leistungen direkt vor Ort möglich gemacht. Weil die Kirchengemeinden die Situation vor Ort kennen und wissen, wo Unterstützung oder finanzielles Engagement erforderlich ist, entscheiden sie nach eigenem Ermessen, für welche Leistungen und Projekte das Kirchgeld verwendet wird. Dabei geht es vor allem um soziale und kirchliche Anliegen.

Der Kirchenvorstand hat auch für das Jahr 2020 keinen neuen Kirchgeld-Beschluss gefasst. Damit behält der Beschluss aus 2019 weiter seine Gültigkeit. Die Kirchgeldsätze bleiben damit auch weiterhin unverändert. Die Sätze in den unteren Einkommensgruppen liegen weiter unter der von der Landeskirche empfohlenen Höhe.

Weiterhin gilt:

Die Bemessungsgrundlage ist das tatsächlich zur Verfügung stehende Einkommen (z.B. Arbeitslohn, Lehrlingsgeld, Arbeitslosengeld, Rente,...)

Die gezahlte Landeskirchensteuer kann bei Vorlage entsprechender Belege mit dem Kirchgeld verrechnet werden.